

## **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans “Gewerbepark A 14“ der Stadt Grabow gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB**

Der Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, wurde mit Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Grabow am 12.08.2020 gemäß des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.11.2019 (GVOBl. M-V S. 682), als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch den Bebauungsplan „Gewerbeflächen an der B5 / A 14 –geplant“ im Norden, durch die Landesstraße L 072 (B 5) im Osten und durch Waldflächen im Süden und im Westen. Aus dem beigefügtem Übersichtsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbepark A14“ ersichtlich.

**Der Beschluss des Bebauungsplans “Gewerbepark A 14“ als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.**

**Der Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Jedermann kann den Bebauungsplan “Gewerbepark A 14“ und die Begründung dazu sowie die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Amt Grabow, Berliner Straße 8a in 19300 Grabow, im Bauamt, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich können die Unterlagen im Internet unter <https://www.grabow.de/index.php/stadt-grabow/ortsrecht> eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans “Gewerbepark A 14“ und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans “Gewerbepark A 14“ schriftlich gegenüber der Stadt Grabow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und von durch Festsetzungen des Bebauungsplans “Gewerbepark A 14“ eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, können gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Grabow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Grabow, 18.09.2020



*Kathleen Bartels*

Kathleen Bartels  
Bürgermeisterin

Übersichtsplan zur öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans "Gewerbepark A 14" der Stadt Grabow

